



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie
Amt für Jugend

Anerkennungsbescheid

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -
(Az.: J 404/210-11.20-094)

Dem Verein

Deutsche Hilfsgemeinschaft e.V. Freie und Hansestadt Hamburg

wird für die Freie und Hansestadt Hamburg für die Durchführung und Betreuung von Ferienaufenthalten gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 22 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) mit heutigem Datum die öffentliche Anerkennung als

Träger der freien Jugendhilfe

erteilt.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, sind dem Amt für Jugend unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Trägerdaten sind auf beigefügtem Formblatt -AJ 1156- einzureichen. Trägern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Anerkennung aberkannt werden.

Hinweis: Für den Fall, dass der Anerkennungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen wird oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann dieser von der zuständigen Behörde zurückgefordert werden.

Hamburg, den **8. Mai 2002**


.....
Beischreiber-Geese

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.